

Swiss Virtual Campus: Guidelines zum Urheberrecht

Dr. Markus Wang und Dr. Markus Ineichen, Bär & Karrer, Zürich

Inhaltsübersicht

Einleitung.....	3
Teil 1: Urheberrechtliche Aspekte der Verwendung/Integration von bestehenden Drittinhalten in SVC-Projekte.....	3
A Vorbemerkungen.....	3
B Der Kreis der geschützten Drittinhalte	4
I Urheberrechtlich geschützte Drittinhalte	4
1 Werke	4
2 Kategorien von Werken	6
3 Ausnahmen: Nicht mehr geschützte oder vom Schutz ausgeschlossene Werke	9
II Gegenstände verwandter Schutzrechte	9
C Zulässige Nutzung.....	10
I Einleitung	10
II Allgemeine urheberrechtliche Schranken	10
1 Das Zitatrecht	11
2 Werkverwendung des Lehrpersonals für den Unterricht in der Klasse	11
3 Panoramafreiheit	11
III Internetspezifische freie Nutzungen	12

1	Hyperlinks	12
2	Framing.....	13
3	Public Domain Software/Freeware/Shareware	13
D	Erwerb der erforderlichen Rechte bzw. Zustimmungen.....	14
I	Einleitung	14
II	Die einzuholenden Nutzungsbefugnisse und Zustimmungen im Einzelnen ...	15
III	Inhaber der Rechte und dessen Lokalisierung.....	16
1	Allgemein	16
2	Verwertungsgesellschaften	17
IV	Form des Erwerbs.....	19
Teil 2:	Rechte an Projektergebnissen.....	20
A	Einleitung.....	20
B	Urheberrechtliche Rahmenbedingungen	20
I	Das Schöpferprinzip	20
II	Beteiligung mehrerer Personen an der Werkschaffung.....	21
1	Einführung.....	21
2	Echte Miturheberschaft.....	21
3	Werkverbindung (verbundene Werke).....	22
4	Sog. Werke zweiter Hand (Bearbeitungen).....	22
5	Sammelwerk.....	22
6	Konsequenzen für die Sicherung der Verwendungsrechte an SVC-Kursen ...	23
III	Erwerb der Rechte	23
1	Rechtsübergang qua Gesetz.....	23
2	Rechtserwerb aufgrund vertraglicher Regelungen	25

Einleitung

Ziel der vorliegenden Guidelines ist es, Hilfestellung für die Beurteilung und Lösung urheberrechtlicher Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Schaffung von SVC-Kursen stellen können, zu bieten. Abgedeckt werden namentlich die Fragen, ob und unter welchen Voraussetzungen bestehende Werke und Leistungen Dritter wie z.B. Texte, Daten, Fotos, Bilder, Grafiken oder Musik- und Filmsequenzen (sog. "Drittinhalte") in die Kurse integriert werden dürfen (Teil 1) und wie die verschiedenen Projektpartner die Rechte an den Arbeitsergebnissen, die von den im Rahmen der Projektrealisierung beigezogenen Mitarbeitern, Hilfspersonen und externen Unternehmen geschaffen werden, sichern können (Teil 2).

Wie der Name Guidelines schon sagt, können diese nur einen Überblick über die relevanten Fragestellungen und mögliche Lösungsansätze geben. Sie vermögen jedoch nicht eine ausführliche, die konkreten Umstände des Einzelfalls berücksichtigende Rechtsberatung zu ersetzen. Es ist daher in jedem Fall empfohlen, konkrete Fragen und Probleme spezialisierten Juristen zur Beurteilung zu unterbreiten.

Teil 1: Urheberrechtliche Aspekte der Verwendung/Integration von bestehenden Drittinhalten in SVC-Projekte

A Vorbemerkungen

- 1 Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Drittinhalt in ein SVC-Kurs integriert werden darf, hängt im Wesentlichen von folgenden Fragen ab:
 - a) Handelt es sich beim entsprechenden Drittinhalt um ein urheberrechtlich geschütztes Werk oder einen Gegenstand eines verwandten Schutzrechtes?
 - b) Falls ja, ist die Übernahme des Drittinhaltes zu Zwecken der Integration in einen SVC-Kurs allenfalls durch eine Schrankenbestimmung des URG gedeckt oder sonstwie freigestellt und daher ohne Zustimmung des Rechtsinhabers erlaubt?
 - c) Falls die Übernahme nicht freigestellt ist, welche Rechte müssen erworben werden, damit der Drittinhalt in den SVC-Kurs integriert werden darf?
- 2 Der nachfolgende Überblick über die urheberrechtlichen Rahmenbedingungen der Verwendung von Drittinhalten folgt im Wesentlichen der vorstehenden Fragestellung. So wird im Rahmen des ersten Abschnitts zunächst der Kreis der urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützten Gegenstände abgesteckt (Abschnitt B.). Im zweiten Abschnitt soll sodann aufgezeigt werden, in welchen Fällen die Übernahme geschützter Gegenstände ohne des Zustimmung des Rechtsinhabers möglich ist (Abschnitt C.). Sodann wird dargelegt, welche Rechte im Einzelnen zu erwerben

sind, falls für die Übernahme eines geschützten Werkes nur mit Zustimmung des Inhabers der Rechte am Drittinhalt möglich ist (Abschnitt D.).

B Der Kreis der geschützten Drittinhalte

- 3 Bei der Beurteilung der Frage, ob ein bestehender Drittinhalt in einen SVC-Kurs aufgenommen werden darf, ist immer zuerst zu prüfen, ob dieser Drittinhalt Gegenstand eines Schutzrechts ist. Bei SVC-Projekten dürfte diesbezüglich namentlich die Frage im Vordergrund stehen, ob ein Drittinhalt ein **urheberrechtsfähiges Werk** oder **Gegenstand eines verwandten Schutzrechts** (Rechte von Interpreten, Ton- und Tonbildträgerhersteller sowie Sendeunternehmen) ist.

*Bemerkung: Obwohl im Folgenden nur das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte berücksichtigt werden, ist darauf hinzuweisen, dass durch eine Übernahme von Drittinhalten auch **andere Immaterialgüterrechte** wie etwa Marken- oder Patentrechte tangiert werden können. Ferner kann eine Aufnahme von Drittinhalten in SVC-Kurse auch aus **lauterkeitsrechtlichen** Gesichtspunkten problematisch sein, etwa dann wenn sie als Übernahme eines fremden marktreifen Arbeitsergebnisses durch technische Reproduktionsverfahren ohne angemessenen Eigenaufwand qualifiziert werden muss (Art. 5 lit .c UWG).*

I Urheberrechtlich geschützte Drittinhalte

1 Werke

1.1 Der Werkbegriff

- 4 Das Urheberrechtsgesetz definiert Werke in Art. 2 Abs. 1 URG als *„geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben“* und zwar *„unabhängig von ihrem Wert oder Zweck“*.

- 5 Ein vom Urheberrecht erfasstes Objekt muss folglich

- a) das Ergebnis einer **geistigen Schöpfung** sein,
- b) (im weitesten Sinne) zum **Bereich der Literatur und Kunst** gehören und
- c) einen **individuellen Charakter** haben.

a) Geistige Schöpfung

- 6 Von einer geistigen Schöpfung wird immer dann ausgegangen, wenn der Drittinhalt **von einem Menschen** aufgrund seiner **eigenen Ideen geschaffen** wurde. Der Begriff der Schöpfung setzt überdies voraus, dass die Idee in eine **sinnlich wahrnehmbare Form** gebracht wird. Ein urheberrechtlich relevanter Tatbestand liegt immer nur dort vor, wo eine Idee, ein geistiger Inhalt, in einer bestimmten Form auditiv oder visuell dargestellt wird. Urheberrechtlichem Schutz zugänglich ist nur die

objektivierte Idee in ihrer konkreten Gestalt. Nicht schützbar sind deshalb abstrakte Anweisungen, Verfahren, Methoden, blosse Ideen, Stile oder Sujets. Nur das in Anwendung einer Idee oder eines Stils geschaffene konkrete Werk ist urheberrechtlichem Schutz zugänglich.

b) Zugehörigkeit zur Literatur oder Kunst

- 7 Die Voraussetzung, dass nur die Werke vom Urheberrechtsschutz erfasst werden, die zur Literatur und Kunst zu zählen sind, wirkt kaum einschränkend.
- 8 Zur **Literatur** gehört grundsätzlich jede Äusserung mittels Sprache, sei sie nun auf Papierform festgelegt oder nur im Rahmen eines Vortrages gesprochen. Darunter fallen namentlich literarische, wissenschaftliche und andere Sprachwerke wie allgemeine Geschäftsbedingungen, Zeitschriften und Zeitungsartikel, Gebrauchstexte, Kataloge und dgl.
- 9 Der vom URG verwendete **Kunstbegriff** ist im weiteren Sinne zu verstehen. Letztlich wird all das als der Kunst zugehörig angesehen, was der Schöpfer als Kunst verstanden haben will. Zu den Werken der Kunst zählen neben den Werken der bildenden Kunst sowie den Werken der Musik und anderen akustischen Werken, auch Werke mit wissenschaftlichem oder technischem Inhalt (wie bspw. Zeichnungen und Pläne) sowie fotografische, filmische oder andere visuelle oder audiovisuelle Werke.

c) Individueller Charakter

- 10 Der individuelle Charakter liegt vereinfacht gesagt dann vor, wenn das konkrete Werk Merkmale aufweist, welche es von den anderen Werken genügend unterscheidet. Das **geforderte Mass an Eigenständigkeit** ist immer dann erreicht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die konkrete Schöpfung erstens nicht schon besteht und zweitens (unter Beachtung des bereits Vorhandenen) in dieser Form in Zukunft auch nicht von einer anderen Person so geschaffen wird (sog. statistische Einmaligkeit).
- 11 De facto läuft die Individualitätsprüfung auf eine **Neuheitsprüfung** hinaus, d.h. auf eine Prüfung, ob die zu beurteilende Schöpfung sich durch Eigenheiten von anderen, zum Zeitpunkt der Schaffung des Werks bereits bekannten Erscheinungen unterscheidet. Deshalb ist davon auszugehen, dass sich eine Schöpfung schon **relativ schnell** im Schutzbereich des Urheberrechts befindet. Auch einer Schöpfung mit nur geringem individuellen Charakter wird in der Schweiz in aller Regel Urheberschutz zuerkannt. So sind denn auch Glossare, Tabellen und Grafiken in der Regel urheberrechtlich geschützt. In anderen Ländern – wie bspw. den Angelsächsischen Ländern – kann die Schutzwelle sogar noch tiefer liegen.

1.2 Teile und Entwürfe von Werken

- 12 Zu beachten ist, dass das Urheberrecht nicht nur fertiggestellte und vollständige Werke schützt, sondern auch Entwürfe, Titel und Teile von Werken, sofern es sich bei diesen um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt (Art. 2 Abs. 4 URG).

1.3 Formloser Schutz

- 13 Für die Frage des Schutzes ist es unerheblich, ob das Werk in einem Register erfasst oder mit einem Schutzrechtsvermerk wie bspw. © gekennzeichnet ist. **Der Schutz entsteht stets formlos mit der Schöpfung selber**, weitere zusätzliche Handlungen sind dafür nicht notwendig.

1.4 Internationaler Schutz

- 14 Aufgrund bestehender internationaler Verträge werden Werke **unmittelbar** ab dem Schöpfungsakt mehr oder weniger **weltweit** urheberrechtlich geschützt. Es ist deshalb davon auszugehen, dass auch die im Ausland veröffentlichten oder von Ausländern geschaffenen Werke in der Schweiz geschützt sind und deren unautorisierte Übernahme eine Urheberrechtsverletzung darstellt.

1.5 Irrelevanz der Wiedergabeform

- 15 Urheberrechtlich spielt es keine Rolle, ob ein Werk in seiner Originalform oder in einer anderen bspw. digitalisierten Form wiedergegeben wird. Wird eine Tonskulptur als digitalisierte Bilddatei wiedergegeben, so sind grundsätzlich auch hier die urheberrechtlichen Schutzrechte des Künstlers betroffen. Überdies ist zu beachten, dass im Internet zugänglich gemachte Werke genau gleich wie die auf traditionellen Trägern (Papier, Leinwand etc.) wiedergegebene Werke urheberrechtlich geschützt sind und deren weitere Verwendung die Zustimmung des Rechtsinhabers voraussetzt.

2 Kategorien von Werken

- 16 Die verschiedenen vom Urheberrecht geschützten Schöpfungen können grob in folgende Kategorien eingeteilt werden:

2.1 Werke der angewandten Kunst

- 17 Als Werke der angewandten Kunst werden Erzeugnisse angesehen, die neben ihrem Gebrauchswert auch noch einen ästhetischen Wert haben (**Design**). Als Beispiele können Möbel, Lampen, Geschirr etc. genannt werden. Aufgrund ihrer körperlichen Fixierung wird bei Multimedia-Werken zwar nicht ein Exemplar eines Werkes der angewandten Kunst selber einbezogen, sondern nur ein digitalisiertes Abbild davon. Dies allein genügt aber schon für eine Verletzung des Urheberrechts.

2.2 Akustische Werke

- 18 Der Begriff der Musik ist aus urheberrechtlicher Sicht weit zu interpretieren und es ist davon auszugehen, dass mehr oder weniger jedes musikalische Werk (auch kleinere Soundfiles, welche im Internet heruntergeladen können) vom Urheberrechtsgesetz geschützt wird. Zu beachten ist, dass an Musikwerken auch verwandte Schutzrechte von **Interpreten** und **Produzenten** bestehen können (vgl. unten Abschnitt II.).

2.3 Fotografische Werke

- 19 Fotografien sind geschützt, sofern sie die allgemeinen urheberrechtlichen Schutzvoraussetzungen erfüllen. An den künstlerischen Gehalt einer Fotografie werden **keine besonderen Anforderungen** gestellt; auch hier kommt es allein darauf an, ob der Fotograf aus seinem Motiv etwas Individuelles schafft.
- 20 Nicht geschützt sind in der Schweiz die sogenannten „**Schnappschüsse**“. Aber schon Werbefotos erfüllen im Gegensatz zu den wissenschaftlich-technischen (bspw. die Fotografie einer mikroskopischen Wiedergabe von Zellstrukturen) in aller Regel die Voraussetzungen, welche an ein urheberrechtlich geschütztes Werk gestellt werden.
- 21 Zu beachten ist, dass in anderen Ländern wie z.B. in **Deutschland** schon die mit der Herstellung einer Fotografie verbundene technische Leistung geschützt ist. Damit sind dort auch rein wissenschaftlich-technische Fotografien, wie bspw. Luftbilder, gesetzlich geschützt. Einzig die Reproduktionsfotografie wird davon nicht erfasst. Vor diesem Hintergrund ist deshalb davon auszugehen, dass Bilddateien, welche im Internet veröffentlicht wurden, unabhängig von ihrer "künstlerischen" Gestaltung nicht ohne Erlaubnis verwendet werden dürfen. So kann bspw. schon eine einfache Fotografie eines Gemäldes von Goya geschützt sein.
- 22 Ist das **Motiv** des fotografischen Werkes für sich alleine auch urheberrechtlich geschützt (wie bspw. die künstlerische Wiedergabe einer Plastik von Giacometti), so ist für die Verwendung der Fotografie neben dem Einverständnis des Fotografen immer auch das Einverständnis des Schöpfers des abgebildeten Werkes einzuholen (ausgenommen davon sind Werke, deren Schutzfrist abgelaufen ist oder die auf allgemein zugänglichem Grund stehen).

2.4 Werke der bildenden Kunst

- 23 Zu den Werken der bildenden Kunst werden die zweckfreien, ästhetischen Darstellungen in Fläche und Raum gezählt wie Bilder, Skulpturen, Wandteppiche etc. Derartige Werke werden in aller Regel nicht mittels Digitaltechnik geschaffen und müssen deshalb für die Veröffentlichung im Internet zuerst digitalisiert werden. Dies hat aber keinen Einfluss auf die grundsätzliche Schutzfähigkeit des abgebildeten Objektes selber.
- 24 Zu den Werken der bildenden Kunst im weitesten Sinne zählen auch die Grafiken, welche bspw. als **Logo** gebraucht werden. Dementsprechend sind auch Logos urheberrechtlich geschützt, soweit sie die (niedrigen) Schutzvoraussetzungen des Urhebers erfüllen.

2.5 Sprachwerke

- 25 An den sprachlichen Ausdruck werden bei den literarischen Werken keine hohen Anforderungen gestellt. Es genügt schon, wenn sich das Ergebnis nicht zwangsläufig aus der Sache selbst ergibt. Somit gilt **grundsätzlich jeder geschriebene Text** als Sprachwerk. Dementsprechend sind auch schon relativ kurze Texte (bspw. Mailings,

Beiträge in Newsgroups etc.), Formulare, Glossare, Wortdefinitionen in einem Lexikon, Tabellen oder allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) regelmässig urheberrechtlich geschützt und deren Verwendung bedarf des Einverständnisses des Rechtsinhabers.

- 26 Zu den Werken der Literatur im Sinne des Urheberrechts gehören auch Websites, die alleine (oder im ganz wesentlichen Teil) aus Text bestehen.

2.6 Darstellungen wissenschaftlichen Inhaltes

- 27 Urheberrechtlich geschützt sein können auch wissenschaftliche oder technische Darstellungen wie **Flussdiagramme, Zeichnungen, Pläne, Karten oder plastische Darstellungen**. Hier ist in der Regel davon auszugehen, dass die Darstellung urheberrechtlich geschützt ist, soweit die Darstellungsart nicht üblich ist. Nicht urheberrechtlich geschützt ist regelmässig der dahinter stehende tatsächliche Ablauf. Dieser kann denn auch in anderer Form frei wiedergegeben werden.

2.7 Software

- 28 Vom Urheberrechtsschutz erfasst wird auch Software. Neben dem **Quellcode** betrifft dies auch **den Maschinenprogrammcode**. Unbeachtlich ist die dabei verwendete Programmiersprache.
- 29 Von diesem Schutz sind auch schon die verschiedenen **Entwicklungsstufen** und **das Entwurfsmaterial** erfasst, wie bspw. die grafische Darstellung des Befehls- und Informationsablaufes.

2.8 Datenbanken und Sammelwerke

- 30 Datenbanken können in der Schweiz urheberrechtlich geschützt sein, sofern die Sammlung als **neue Einheit** erscheint. Geschützt wird nur die **individuelle Auswahl** oder **Anordnung** der Zusammenstellung der Daten bzw. Beiträge. Keine Sammelwerke sind deshalb blossе Datensammlungen, welche nach einfachsten Kriterien erstellt wurden (wie z.B. Adressverzeichnisse), selbst wenn dafür ein **grosser zeitlicher und finanzieller Aufwand** notwendig war (dies im Unterschied zur EU).
- 31 Sind die einzelnen Beiträge einer Datenbank ebenfalls geschützt, so treten die Urheberrechte aus den einzeln verwendeten Werken neben das Urheberrecht des Herstellers der gesamten Sammlung. In diesem Fall ist immer auch die Zustimmung des Urhebers des Einzelwerkes für die Verwendung in einem Sammelwerk erforderlich.

3 Ausnahmen: Nicht mehr geschützte oder vom Schutz ausgeschlossene Werke

3.1 Werke, deren Schutzfrist abgelaufen ist

- 32 Im Urheberrecht erlischt der Schutz gemäss Art. 29 Abs. 2 lit. b URG **70 Jahre nach dem Tod des Urhebers** (bei Computerprogrammen gilt eine Frist von 50 Jahren nach dem Tod des Programmierers). Demnach sind Gemälde, welche bspw. in der Zeit des Barocks gemalt wurden, nicht mehr durch das Urheberrecht geschützt und können grundsätzlich frei kopiert und umgestaltet werden.
- 33 70 Jahre nach dem Tod der zuletzt verstorbenen Person erlischt der Schutz für Werke, bei deren Schaffung mehrere Personen i.S.v. Art. 7 URG mitgewirkt haben. Lassen sich die einzelnen Beiträge voneinander trennen (wie z.B. Text und Musik eines Liedes) und separat verwerten, so wird für den Schutz der einzelnen Beiträge wieder auf das Todesdatum des Urhebers des jeweiligen Teilbeitrages abgestellt.
- 34 Für die verwandten Schutzrechte (vgl. dazu unten Abschnitt II) beginnt der Schutz mit der Darbietung bzw. Herstellung oder Ausstrahlung des Werkes und erlischt nach 50 Jahren (Art. 39 Abs. 1 URG).
- 35 Zu beachten ist, dass an Objekten, die ein Werk zum Gegenstand haben, dessen Schutzfrist abgelaufen ist, allenfalls noch andere Rechte bestehen können. So können etwa an der Aufnahme eines grundsätzlich freien Musikstückes noch Interpretieren oder Rechte der Tonträgerhersteller bestehen. Auch können Fotografien von Bildern, deren Schutzfrist bereits abgelaufen ist, urheberrechtlich oder (namentlich in Deutschland) durch den Lichtbildschutz geschützt sein.

3.2 Nicht geschützte Werke (Art. 5 URG)

- 36 Vom Schutz ausgenommen sind **amtliche Erlasse** (bspw. Gesetze oder Verordnungen), **Gerichtsentseide** sowie **Patentschriften und -gesuche**. All diese Werke dürfen frei verwendet werden. Aus diesem Grunde können z.B. die für die Erläuterung einer rechtlichen Bestimmung notwendigen Gerichtsentseide ohne weiteres in Kurse aufgenommen werden.
- 37 Eine Ausnahme gilt dort, wo z.B. eine Entscheidung unverändert aus einer **Fachpublikation** übernommen wird. In diesen Fällen werden die Entscheidungen gestalterisch aufbereitet und verschiedentlich mit einer Kurzzusammenfassung (sog. Leitsätze) eingeleitet. Die von den Verlagen angefügten Leitsätze sind regelmässig urheberrechtlich geschützt.

II Gegenstände verwandter Schutzrechte

- 38 Das URG schützt nicht nur die soeben erwähnten „klassischen“ Werke sondern auch bestimmte Leistungen anderer Personen, welche nicht als Urheber im eigentlichen Sinne gelten, aber in **gewisser Nähe** zu deren Schöpfungen stehen, weil sie diese

wiedergeben oder durch kaufmännisch-organisatorische Leistungen deren Vervielfältigung oder Verbreitung ermöglichen. Namentlich handelt es sich dabei um die

- **Interpreten,**
- **die Hersteller von Ton- und Tonbildträgern (Produzenten) und**
- **die Sendeunternehmen.**

39 Diesen Personen stehen wie dem Urheber **selbständige Verbotsrechte und Vergütungsansprüche** an ihren Leistungen zu (sog. verwandte Schutzrechte oder Leistungsschutzrechte). Interpreten stehen solche Ansprüche bezüglich ihren **Darbietungen bzw. Aufnahmen von diesen**, den Ton- und Tonbildträgerherstellern bezüglich den von ihnen hergestellten **Ton- und Tonbildaufnahmen** und den Sendeunternehmen (d.h. Radio- und Fernsehanstalten) bezüglich ihren **Sendungen** zu.

40 Soll deshalb eine – wenn auch nur kurze – Musiksequenz für die akustische Untermalung eines Textes im Internet veröffentlicht werden, so sind in der Regel nicht nur die Rechte des Komponisten tangiert, sondern auch diejenigen der Personen, welche das Werk darbieten und die Darbietung aufgezeichnet haben (Orchester, Dirigent und Produzent).

C Zulässige Nutzung

I Einleitung

41 Steht einmal fest, dass ein Drittinhalt die urheberrechtlichen Schutzvoraussetzungen erfüllt (was oft der Fall sein wird), so bedarf die Übernahme grundsätzlich des **Einverständnisses** des Inhabers der Rechte am Drittinhalt.

42 Dieses Einverständnis ist nur dann nicht notwendig, wenn die geplante Verwendung von einer Schrankenbestimmung des URG erfasst wird, die spezifische Art der Nutzung nicht als urheberrechtlich relevante (und damit zustimmungspflichtige) Verwertungshandlung qualifiziert wird oder der jeweilige Urheber den Drittinhalt jedermann zur freien Nutzung zur Verfügung stellt. In diesen (Ausnahme-)Fällen darf das Werk entsprechend dieser Bestimmungen „frei“, d.h. ohne Einverständnis des Urhebers, verwendet werden.

II Allgemeine urheberrechtliche Schranken

43 Das URG enthält verschiedene Schrankenbestimmungen, die spezifische Nutzungsarten auch ohne Zustimmung des Rechteinhabers als erlaubt erklären. Die Bestimmungen sind grundsätzlich **eng auszulegen**. Dies bedeutet, dass im Zweifelsfall eine gesetzliche Schrankenbestimmung nicht zur Anwendung gelangt, d.h. die Nutzung zustimmungspflichtig ist. Im Rahmen von PVC-Kursen dürften sich v.a. Fragen betreffend die Anwendung folgender Schrankenbestimmungen stellen:

1 Das Zitatrecht

- 44 Dient ein Werk bzw. ein Teil eines solchen zur **Erläuterung**, als **Hinweis** oder zur **Veranschaulichung** eines Beitrages und ist der Umfang des Zitats durch diesen Zweck gerechtfertigt, so darf ein Werk als Zitat frei verwendet werden (Art. 25 Abs. 1 URG). Generell gilt, dass Zitate so kurz wie möglich gehalten werden sollen.
- 45 Das Zitat ist als solches zu **bezeichnen** und die **Quelle anzugeben** (Art. 25 Abs. 2 URG), ansonsten würde ein Plagiat vorliegen. Dies führt namentlich bei interaktiv zugänglich gemachten Werken verschiedentlich zu Schwierigkeiten, weshalb auch hier darauf zu achten ist, dass das zitierte Werk nicht aus seinem Kontext im jeweiligen Modul herausgelöst werden kann.
- 46 Im Zweifelsfalle nicht mehr vom Zitatrecht erfasst ist ein Werk oder Werkteil, wenn der Student mittels interaktiver Möglichkeiten (bspw. mittels Deeplink) unmittelbar auf das zitierte Werk zugreifen kann, da hier in der Regel schon die Kennzeichnung als Zitat fehlt und auch die direkte Quellennennung in der Regel unterbleibt.
- 47 Nicht mehr vom Zitatrecht erfasst werden Bilder oder Melodien, welche einzig für eine **gefälligere Gestaltung** der einzelnen Homepages in ein Modul eingearbeitet werden. Mithin ist für die SVC-Projekte in erster Linie zu unterscheiden, ob ein bestehendes Werk übernommen wird, um das jeweilige Thema zu veranschaulichen bzw. zu vertiefen oder lediglich um eine gefälligere Gestaltung des Moduls zu erreichen.

2 Werkverwendung des Lehrpersonals für den Unterricht in der Klasse

- 48 Ist ein Werk **veröffentlicht**, so kann es von einer Lehrperson für den Unterricht in der Klasse verwendet werden (Art. 19 Abs. 1 lit. b URG).
- 49 In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Schrankenbestimmung keine generelle Freistellung für Werkverwendungen zu Ausbildungszwecken statuiert. Sie will einzig einer Lehrperson ermöglichen, den Unterricht in ihrer Klasse individuell zu gestalten. Die Integration von Drittinhalten in SVC-Kurse erfolgt indes nicht zu diesem Zweck. Vielmehr erfolgt die Übernahme hier im Rahmen der **Erstellung eines Lehrmittels**, welches den Projektpartnern, sämtlichen schweizerischen Universitäten (vgl. Ziff. 16 der Verfügung BBW) und möglicherweise weiteren Lehranstalten (ausländischen Universitäten) oder Unternehmen zur Verfügung gestellt wird. Die Werkverwendung zur Herstellung solcher Lehrmittel, die Dritten zur Verfügung gestellt werden, wird indes **nicht** von Art. 19 Abs. 1 lit. b URG erfasst und zwar unabhängig davon, ob die das zur Verfügung stellen gegen Entgelt oder unentgeltlich erfolgt. Vor diesem Hintergrund spielt es auch keine Rolle, ob der Zugang zu den einzelnen SVC-Projekten mittels Passwort beschränkt ist oder nicht.

3 Panoramafreiheit

- 50 Befindet sich ein Werk (namentlich der bildenden Kunst) bleibend auf allgemein zugänglichem Grund (wie bspw. einem öffentlichen Park), so kann es grundsätzlich im Rahmen der SVC-Kurse frei abgebildet werden (Art. 27 Abs. 1 URG). Allerdings be-

trifft dies bei Bauwerken immer nur die **Aussenansicht**. Eine Innenansicht – wie bspw. die Fresken einer Kirche – unterliegt nicht der sog. Panoramafreiheit.

III Internetspezifische freie Nutzungen

51 In Ausnahmefällen kann die Nutzung von im Internet dargebotenen Drittinhalten ohne Zustimmung der Rechtsinhaber zulässig sein, sei es weil die Art der Nutzung nicht als urheberrechtlich relevante Verwertungshandlung qualifiziert werden kann (Beispiel „Links“), sei es weil die jeweiligen Urheber die Drittinhalte im Internet jedermann zur freien Nutzung zur Verfügung stellen.

1 Hyperlinks

52 Auf dem Internet bestehen verschiedene Möglichkeiten, den Benutzer durch das Datensystem zu führen. Die gebräuchlichste und einfachste Form ist hier die Verwendung von sog. Hyperlinks. Dabei handelt es sich um einen Sammelbegriff, der namentlich folgende speziellen Arten von Links umfasst:

- **Outlink:** Link, der auf die Homepage einer anderen Website weiterleitet.
- **Deeplink:** Verweist direkt auf die Seite einer anderen Website, ohne dabei die eigentliche Homepage dieser Website anzusteuern.
- **IMG-Link** (oder **Inlinelink**): Damit können bspw. Bilddateien, die auf einem Webserver gespeichert sind, in die eigene Seite integriert werden, ohne dass dies auf der grafischen Oberfläche erkennbar ist. Hier holt der Browser die Informationen vom Server, ohne dass der User den Inlinelink anklicken muss.
- **Offener Link:** Der Browser öffnet mit Anklicken eines offenen Links ein neues Fenster, das dann den fraglichen Inhalt anzeigt. Out- und Deeplinks können als offene Links ausgestaltet sein.

53 Mit der Aufschaltung eines urheberrechtlich geschützten Werkes im Internet wird es in aller Regel einerseits veröffentlicht und andererseits kann davon ausgegangen werden, dass der Inhaber der Urheberrechte mit der Vervielfältigung des Werkes soweit einverstanden ist, als dies aus technischen Gründen **für dessen Betrachtung notwendig** ist (downloading). Unter diesem Aspekt ist ein **Outlink** auf die fragliche Seite zulässig. So kann auf einer Webseite eines Projektes mittels gekennzeichnetem Outlink (vergleichbar mit dem Literaturhinweis in einem Buch) grundsätzlich ohne weiteres auf einen anderen im Internet veröffentlichten Inhalt verwiesen werden.

54 Umstritten ist, ob ein Outlink vom Urheber der anvisierten Website verboten werden kann. Obwohl gewichtige Argumente gegen eine Verbotsmöglichkeit des Urhebers sprechen, sollte aus Gründen der Vorsicht dann auf einen Outlink verzichtet werden, wenn bspw. der Verfasser eines wissenschaftlichen Textes explizit nicht mittels Outlink angesteuert werden möchte.

- 55 Rechtswidrig ist ein Outlink dann, wenn er auf eine Website führt, welche gegen das Urheberrecht verstösst oder strafrechtlich relevante Inhalte enthält.
- 56 Die Ausführungen zu den Outlinks gelten aus urheberrechtlicher Sicht sinngemäss auch für die sog. **Deeplinks**.
- 57 Insbesondere **Inlinelinks** (bzw. **IMG-Links**) sind urheberrechtlich problematisch, da sie in der Regel den Inhalt einer fremden Web-Seite mehr oder weniger direkt mit der eigenen Site verknüpfen, ohne dass die Nennung des Urhebers des angesteuerten Inhalts erscheint. Soll im Rahmen eines SVC-Moduls auf andere im Internet veröffentlichte Inhalte verwiesen werden, so hat dies deshalb grundsätzlich über Outlinks zu geschehen. Um den Benutzer zudem sofort über ein mögliches „Zitat“ oder einen Querverweis zu informieren, ist ein **offener Outlink** die rechtlich sicherste Lösung.

2 **Framing**

- 58 Beim **Framing** wird der Inhalt einer fremden Homepage mittels **Inline-Link** so in die eigene Homepage eingebunden, dass für den Benutzer nicht ersichtlich wird, dass der Inhalt im Frame selber gar nicht vom Betreiber der besuchten Homepage stammt. Er wird in diesem Fall normalerweise davon ausgehen, dass der Inhalt von dem Betreiber stammt, dessen Internet-Adresse er angewählt hat.
- 59 Ist der „geframte“ Inhalt urheberrechtlich geschützt, so liegt eine unzulässige Inhaltsübernahme bzw. Werkanmassung vor. Da dieses Problem einfach gelöst werden kann, indem mittels (offenem) Outlink auf die Homepage mit dem interessierenden Inhalt verwiesen wird, sollte beim Einbezug bestehender Drittinhalte grundsätzlich auf jede Art von Framing verzichtet werden.

3 **Public Domain Software/Freeware/Shareware**

- 60 Verschiedene im Internet angebotene Programme werden von ihren Urhebern als **Freeware** gekennzeichnet. Dies bedeutet in aller Regel, dass die Programme – obwohl meist urheberrechtlich geschützt – frei kopiert und auch verbreitet werden dürfen. Aber auch hier spielen mögliche „Bemerkungen“ des Urhebers bzw. dessen Rechtsnachfolger, die in diesem Zusammenhang beim „downloading“ als Lizenzvertrag gewertet werden müssen, eine gewichtige Rolle. In der Regel wird in diesen Bestimmungen meist darauf hingewiesen, dass das Programm zwar **zur freien Verfügung** steht, allerdings aber **nicht geändert** werden darf.
- 61 Anders ist die Lage bei der sog. **Public Domain Software**, wo grundsätzlich auch der Quellcode offengelegt wird. Hier ist davon auszugehen, dass der Benutzer der Public Domain Software, den Quellcode auch ändern kann, soweit sich aus den veröffentlichten Lizenzbestimmungen nichts anderes ergibt.
- 62 Bei der **Shareware** wiederum nimmt der Urheber seine Rechte in aller Regel vollständig wahr. Die Shareware ist meist durch die Zeit oder Anzahl der Benutzungshandlungen begrenzt. Dementsprechend sind auch hier die Lizenzbedingungen entscheidend, wobei davon ausgegangen werden kann, dass die Software lediglich vom

jeweiligen Benutzer allein verwendet werden darf. Deshalb darf eine Shareware im Rahmen eines Internet-Auftrittes eines bestimmten SVC-Projektes nur dann in die Applikation eingebunden werden, wenn die dafür notwendigen Rechte (namentlich Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Änderungsrecht) erworben werden.

- 63 Zusammenfassend kann unterstrichen werden, dass bei allen Computerprogrammen, welche für einen Internetauftritt vom Internet heruntergeladen werden, stets die Bestimmungen des jeweiligen **Lizenzvertrages** zu beachten sind. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil die verschiedenen Begriffe (namentlich die Bezeichnung Freeware) **nicht einheitlich** verwendet werden, mithin verschiedene Softwareentwickler unterschiedliche Vorstellungen über die von ihnen verwendeten Bezeichnungen haben.

D Erwerb der erforderlichen Rechte bzw. Zustimmungen

I Einleitung

- 64 Soll nun ein geschütztes Werk oder ein Gegenstand eines verwandten Schutzrechts in einen SVC-Kurs integriert werden und greift keine der obgenannten Schranken oder Ausnahmen, so sind die für die geplante Verwendung erforderlichen Nutzungsrechte vom Rechtsinhaber zu erwerben.
- 65 Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass das Urheberrecht aus einer Vielzahl verschiedener Teilrechte besteht. Der Urheber oder sein Rechtsnachfolger verfügt somit über ein **Bündel** unterschiedlicher, mehrheitlich übertragbarer und vererblicher Einzelrechte, die zusammen unter dem Begriff „Urheberrecht“ zusammengefasst werden.
- 66 Dieses Bündel von Einzelrechten lässt sich in **zwei Kategorien** aufteilen:
- Die **Verwertungsrechte** (auch Verwendungs- oder Nutzungsrechte) sind vermögensrechtlicher Natur und umfassen insbesondere die Rechte, Vervielfältigungen eines Werks herzustellen, das Werk zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben, zu senden sowie auf- und vorzuführen (Art. 10 Abs. 2 URG, bzw. Art. 33 Abs. 2, 36 und 37 URG für die verwandten Schutzrechte).
 - Die **Urheberpersönlichkeitsrechte** umfassen im Wesentlichen das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft, das Erstveröffentlichungsrecht, das Änderungsrecht und das Bearbeitungsrecht (Art. 9 und 11 URG).
- 67 Die Übertragung bzw. Einräumung von Urheberrechten oder Nutzungsbefugnissen hat bei der Übernahme von schon bestehenden Drittinhalten auf **vertraglicher Basis** zu erfolgen.
- 68 Grundsätzlich bestehen diesbezüglich zwei Möglichkeiten: Einerseits können die Nutzungsrechte (bzw. die einzelnen Teilrechte) als solche erworben werden (sog. **Vollerwerb**). In diesen Fällen wird der Käufer Inhaber der jeweiligen Rechte und kann diese gegenüber jedermann geltend machen und frei verwerten. Häufiger ist

indes der Fall des Erwerbs blosser Nutzungsbefugnisse auf dem Wege einer **Lizenz**. In diesem Falle bleibt der Urheber Inhaber der Rechte und der Erwerber erhält nur das Recht, das Werk im vereinbarten Rahmen (etwa zu Zwecken der Verwendung im Rahmen eines SVC-Kurses) zu benutzen.

- 69 Der Erwerb der für die Integration von Drittinhalten notwendigen Rechte dürfte im Rahmen von SVC-Projekten regelmässig auf der Basis **nicht-exklusiver Lizenzen** erfolgen, da eine solche in den meisten Fällen vollkommen **ausreichend** und in der Regel auch kostengünstiger als ein Vollerwerb oder eine exklusive Lizenz ist. Werden die jeweiligen Rechte von den Verwertungsgesellschaften wahrgenommen (vgl. dazu unten Abschnitt III.2.), können nur nicht-exklusive Lizenzen erworben werden.
- 70 Da von Gesetzes wegen im Zweifelsfall für den Urheber zu entscheiden ist und dementsprechend ein Recht im Zweifelsfall einem Dritten als nicht übertragen bzw. eingeräumt gilt, ist es besonders wichtig, dass **sämtliche** für den reibungslosen Ablauf eines SVC-Projektes notwendigen Nutzungsbefugnisse ausdrücklich erworben werden. Dies bedingt eine vorgängige Abklärung darüber, in welchem Rahmen die verschiedenen SVC-Projekte genutzt werden und wie sie allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt wirtschaftlich verwertet werden sollen.
- 71 Da mit der Einräumung einer Lizenz nicht automatisch auch das Recht für die Vergabe von Unterlizenzen gewährt wird, ist es für die Realisierung und die Sicherstellung der geplanten Verwendung von SVC-Kursen wichtig, dass im Rahmen der Lizenzvereinbarung auch das **Recht zur Erteilung von Unterlizenzen** erteilt wird. Nur so ist die Gewährung von gegenseitigen Lizenzen (Nutzungsbefugnissen) sichergestellt.
- 72 Zu beachten ist, dass die lizenzierten Nutzungsrechte vom Rechtsinhaber sowohl qualitativ als auch quantitativ eingeschränkt werden können. Denkbar sind zeitliche oder geographische Beschränkungen der Nutzung. Da die SVC-Projekte gerade in räumlicher Hinsicht auf Wachstum angelegt sind und das Internet selber zudem keine wirklichen Grenzen kennt, sollten die zu erwerbenden Nutzungsrechte **möglichst keinen geographischen Beschränkungen** unterliegen. In zeitlicher Hinsicht sollten die Nutzungsrechte eine Nutzung der Drittinhalte für die **gesamte vorausgesehene Lebensdauer der SVC-Kurse** (inklusive späteren Auflagen) ermöglichen, d.h. **zeitlich möglichst unbeschränkt** sein.

II Die einzuholenden Nutzungsbefugnisse und Zustimmungen im Einzelnen

- 73 Im Rahmen von SVC-Kursen dürften namentlich die folgenden Verwertungsrechte an Drittinhalten durch die Integration in und die Aufschaltung der einzelnen Kurse im Internet betroffen sein:
- **Vervielfältigungsrecht** (Art. 10 Abs. 2 lit. a, 33 Abs. 2 lit. c, 36 und 37 lit. c URG),

- **Recht zur öffentlichen Wiedergabe** (Art. 10 Abs. 2 lit. c, 33 Abs. 2 lit. a und 37 lit. b URG) und, sofern die Kurse auch in physischer Form, d.h. etwa via CD-Rom weiterverbreitet werden, das **Verbreitungsrecht** (Art. 10 Abs. 2 lit. b, 33 Abs. 2 lit. d, 36 und 37 lit. d URG), sowie das
- **Änderungsrecht** (Art. 11 Abs. 1 lit. a URG).

- 74 Diese Rechte dürften in **allen** Fällen, in denen ein urheberrechtlich geschütztes Werk in digitalisierter Form in ein Modul integriert und dieses sodann im Internet aufgeschaltet oder via Datenträger weiterverbreitet wird, tangiert sein.
- 75 Soll der Drittinhalt in ein Modul oder einen Teil eines Moduls integriert werden, welches als Sammelwerk im Sinne von Art. 4 URG qualifiziert werden kann, ist überdies das **Recht des Urhebers, über die Aufnahme des Werks in ein Sammelwerk zu bestimmen** (Art. 11 Abs. 1 lit. b URG), betroffen.
- 76 Soll ein bestehendes Werk so stark geändert (sprich: bearbeitet) werden, dass das Resultat ebenfalls individuell im Sinne des URG ist, so ist auch das sogenannte **Bearbeitungsrecht** zu erwerben. Relevant ist dies namentlich dort, wo Sprachwerke übersetzt werden sollen.
- 77 Dies bedeutet, dass von den Urhebern oder deren Rechtsnachfolger Nutzungsbefugnisse erworben bzw. Zustimmungen eingeholt werden müssen, welche die (möglichst geografisch unbeschränkte) Vervielfältigung, öffentliche Wiedergabe und Verbreitung des Werkes, dessen Änderungen und allenfalls Aufnahme in ein Sammelwerk und Bearbeitung im beabsichtigten Umfang und für die angestrebte Dauer ermöglichen (vgl. in diesem Zusammenhang auch die Umschreibung der zu erwerbenden Nutzungsbefugnisse im Teil 2, Abschnitt BIII2.2., Rn 131).
- 78 Auch wenn die Rechte für die beabsichtigte Nutzung erworben werden, bleibt das **Namennennungsrecht** des Urhebers zu beachten. Der Schöpfer hat das Recht, als Urheber genannt zu werden (Art. 9 Abs. 1 URG). Dort, wo es um die Art, Form oder Ausgestaltung der Urhebernennung geht, ist auf den Branchengebrauch abzustellen soweit keine expliziten vertraglichen Regelungen vereinbart wurden. Der Name wird bei Texten üblicherweise an deren Ende platziert, bei Fotos neben dem Foto. Bei Sammelwerken ist in diesem Zusammenhang wichtig, dass die Namen den einzelnen Texten zugeordnet werden können.

III Inhaber der Rechte und dessen Lokalisierung

1 Allgemein

- 79 Da das Urheberrecht unabhängig von einem Eintrag in ein Register direkt beim Schöpfer entsteht, kann die Suche nach dem Rechteinhaber namentlich bei unbekannteren Werken oft schwierig sein. Dazu kommt, dass der Schöpfer sämtliche oder einzelne Rechte an seinem Werk vertraglich auf andere Personen weiterübertragen kann, die Rechte also nicht notwendigerweise beim Urheber liegen müssen.

- 80 Dies führt zu einer oftmals nur noch schwer überblickbaren Streuung von verschiedensten Urheberrechten auf verschiedenste Personen, was die Lokalisierung des relevanten Rechteinhabers schwierig macht.
- 81 In den Fällen, in denen der **Urheber** eines Werkes bekannt ist, ist es sinnvoll, diesen zuerst zu kontaktieren, da dieser regelmässig Auskunft über seine Berechtigung oder allfällige Weiterübertragungen der Rechte geben kann. Kann der Urheber nicht identifiziert oder lokalisiert werden, können allenfalls die **Verwertungsgesellschaften** Auskunft geben. Die Nachfrage bei den Verwertungsgesellschaften ist auch deshalb sinnvoll, weil namentlich professionelle Werkschöpfer ihre Rechte von den zuständigen Verwertungsgesellschaften verwalten lassen.
- 82 Rechte an Publikationen (Lehrmitteln) liegen in der Regel bei den **Verlagen**, so dass diese kontaktiert werden müssen, wenn (Teile von) Lehrmitteln oder anderen Publikationen verwendet werden sollen.

2 Verwertungsgesellschaften

- 83 Bei den Verwertungsgesellschaften handelt es sich um private Gesellschaften, die mit dem Ziel gegründet wurden, die Rechte der Urheber und Inhaber verwandter Schutzrechte wahrzunehmen. Möchte ein Dritter bspw. bestimmte Bilder eines Urhebers, der seine Rechte zur Wahrnehmung an eine Verwertungsgesellschaft übertragen hat, zu eigenen Zwecken verwerten, so kann er mit der entsprechenden Verwertungsgesellschaft Kontakt aufnehmen und dort die dafür notwendigen Rechte erwerben.
- 84 Die einzelnen Verwertungsgesellschaften sind für unterschiedliche Werkkategorien zuständig und arbeiten grundsätzlich mit **festen Tarifen**, die alle im Internet unter der jeweiligen Homepage abgerufen werden können.
- 85 In der Schweiz gibt es fünf Verwertungsgesellschaften:

2.1 ProLitteris

- 86 Die ProLitteris nimmt insbesondere die Rechte der Urheber von **Sprachwerken, Werken der bildenden Kunst, Architektur und Fotografie** wahr.
- 87 Die ProLitteris hat ihren Sitz in Zürich (ProLitteris, Universitätstr. 94 –96, Postfach, 8033 Zürich, 043 300 66 15; www.prolitteris.ch).

2.2 Suisa

- 88 Die Verwertungsrechte für die **Werke der Musik** werden in der Schweiz in der Regel von der SUIZA verwaltet. Eine Ausnahme bilden hier lediglich die musikalischen Werke, welche für die Bühne (namentlich Opern) bestimmt sind (theatralische Werke).

- 89 Die SUIISA hat ihren Sitz in Zürich (Gesellschaft f. d. Rechte der Urheber musikalischer Werke Suisa, Bellariastr. 82, Postfach, 8038 Zürich, 01 485 66 66; www.suisa.ch).

2.3 Suissimage

- 90 Die Urheberrechte an **filmischen und audiovisuellen Werken** werden von der SUISSIMAGE für ihre Vertragspartner wahrgenommen.
- 91 Die SUISSIMAGE hat ihren Sitz in Bern (Suissimage, Schweiz. Gesellschaft f. Urheberrechte, Neuengasse 23, Postfach, 3001 Bern, 031 313 36 36; www.suissimage.ch).

2.4 Swissperform

- 92 Für die **verwandten Schutzrechte** ist wiederum die Swissperform zuständig.
- 93 Die Swissperform hat ihren Sitz in Zürich (Swissperform, Utoquai 43, 8008 Zürich, 01 269 70 50; www.swissperform.ch).

2.5 SSA – Société Suisse des Auteurs

- 94 Die SSA nimmt die Rechte von Schöpfern **wort- und musikdramatischer sowie choreographischer audiovisueller Werke in französischer Sprache** wahr.
- 95 Sie hat ihren Sitz in Lausanne (SSA, Rue Centrale 12 – 14, 1003 Lausanne, 021 313 44 55; www.ssa.ch).

2.6 SMCC (Swiss Multimedia Copyright Clearing Center)

- 96 Um den Herstellern von Multimediaprodukten den Rechtserwerb für ihre Projekte zu erleichtern, haben SUIISA, Suissimage, SSA und ProLitteris eine gemeinsame Stelle unter dem Kürzel SMCC und unter Führung der ProLitteris geschaffen. Damit soll verhindert werden, dass die zuständigen Urheberrechtsgesellschaften gesondert angefragt werden müssen. Die Anfragen selber werden sodann vom SMCC an die jeweils zuständigen Verwertungsgesellschaften weitergeleitet.
- 97 Die einzelnen Teilrechte können so **direkt** über das SMCC erfragt und geregelt werden. Mittels Anmeldeformular (über Internet abruf- und ausfüllbar [www.smcc.ch/SMCCDeutsch/Formulare/Formular3.html]) können bei dieser Stelle die somit benötigten Rechte in ihrer Gesamtheit angefragt werden. Dazu sind genauere Angaben über die beabsichtigte Butzung, die verwendeten Werke und deren Urheber zu machen. Das SMCC wird sodann die einzelnen Rechte abklären und danach mitteilen ob und unter welchen Bedingungen eine Nutzung möglich ist.
- 98 Das SMCC erteilt zudem auch (teilweise gebührenpflichtige) Auskünfte über Rechtsinhaber und Entschädigungen.

- 99 Das SMCC hat seinen Sitz in Zürich bei der ProLitteris (SMCC, c/o ProLitteris, Universitätsstrasse 96, Postfach, 8033 Zürich; Tel. 01 / 368 15 15; www.smcc.ch).

IV Form des Erwerbs

- 100 Sind die Rechtsinhaber bekannt und lokalisiert, so können die für die SVC-Projekte benötigten Urheberrechte grundsätzlich formlos erworben werden. Gerade weil bei Unklarheiten darüber, welche Rechte dem Nutzer übertragen bzw. eingeräumt wurden im Sinne des Urhebers entschieden wird, ist es für den Rechtserwerber allerdings unbedingt empfehlenswert (und auch marktüblich), einen **schriftlichen** Vertrag als Grundlage zu nehmen.
- 101 Die Verwertungsgesellschaften arbeiten in diesem Zusammenhang regelmässig mit **Standardverträgen**, die auf den jeweiligen Websites eingesehen werden können.

Teil 2: Rechte an Projektergebnissen

A Einleitung

- 102 SVC-Kurse zeichnen sich typischerweise dadurch aus, dass an deren Realisierung verschiedene Partneruniversitäten unter Führung einer sogenannten Leader-Universität zusammenarbeiten, wobei die einzelnen Partneruniversitäten ihrerseits zur Realisierung der ihnen zugewiesenen Kurselemente verschiedene Personen (Professoren, Assistenten, studentische Hilfskräfte) und (teilweise) externe Unternehmen beiziehen.
- 103 Die Urheberrechte an den Arbeitsergebnissen, welche im Rahmen der Realisierung der SVC-Kurse geschaffen werden, entstehen grundsätzlich immer bei den einzelnen natürlichen Personen, die diese geschaffen oder zumindest an deren Schaffung schöpferisch mitgewirkt haben. Aus urheberrechtlicher Sicht muss daher sichergestellt werden, dass **jede an der Realisierung beteiligte Person** den Projektpartnern oder einer von diesen bezeichneten Institution, welche die Rechte an den SVC-Kursen im Interesse und Auftrag der Projektpartner wahrnimmt, **sämtliche Rechte einräumt, welche für die beabsichtigte und vorgeschriebene Nutzung und Weiterentwicklung der Kurse notwendig sind**.
- 104 Im Folgenden wird dargestellt, wie diese Problematik im Rahmen der Realisierung von SVC-Projekten sinnvollerweise gelöst werden kann. Bevor auf diese Fragen eingegangen wird, sollen zunächst noch die bezüglich des Erwerbs und der Übertragung von Rechten an Projektergebnissen relevanten urheberrechtlichen Rahmenbedingungen dargestellt werden.

B Urheberrechtliche Rahmenbedingungen

I Das Schöpferprinzip

- 105 Im Urheberrecht gilt das **Schöpferprinzip**. Danach entsteht das Urheberrecht zwingend bei derjenigen natürlichen Person, die das Werk geschaffen hat.
- 106 Die mit der Realisierung von SVC-Kursen befassten Einzelpersonen, seien dies Professoren, Oberassistenten, Assistenten oder Hilfspersonen, erwerben folglich originär die Urheberrechte an den Projektergebnissen, an deren Schaffung sie schöpferisch-kreativ mitgewirkt haben. Personen, die bei der Herstellung eines Projekts lediglich handwerkliche, logistische oder organisatorische Unterstützung bieten, kommen indes nicht in den Genuss von Urheberrechten an Projektergebnissen. So sind bspw. die Assistenten oder Studenten, welche lediglich Material für ein wissenschaftliches Lehrbuch zusammentragen, nicht (Mit-)Urheber sondern reine Hilfskräfte. Dasselbe gilt für die Personen, welche bei der Durchführung von wissenschaftlichen Ver-

suchen – wie bspw. bei der Lawinenforschung – mitarbeiten und Datenmaterial sammeln, ohne dies in irgendeiner Art und Weise zu ordnen.

- 107 Aus dem Schöpferprinzip folgt, **dass die Rechte, welche an den verschiedenen Projektergebnissen bestehen, bei einer relativ grossen Anzahl verschiedener natürlicher Personen entstehen**. Soll gewährleistet werden, dass sämtliche Teile der geschaffenen SVC-Kurse wie beabsichtigt verwendet und weiterentwickelt werden können, muss daher sichergestellt werden, dass die Projektverantwortlichen sämtliche für die angestrebte Nutzung erforderlichen Rechte von all diesen Personen erwerben.

II Beteiligung mehrerer Personen an der Werkschaffung

1 Einführung

- 108 SVC-Kurse zeichnen sich dadurch aus, dass in ihnen eine ganze Anzahl verschiedener Werke und Leistungen, die teilweise von mehreren Personen gemeinschaftlich geschaffen werden, im Rahmen eines einheitlichen Konzepts zusammengefasst werden. Bei einer Mehrzahl von Urhebern bzw. verschiedenen Werken sind für die hier interessierenden Zwecke grundsätzlich **vier Fälle** zu unterscheiden:

- sog. „echte“ Miturheberschaft;
- Werverbindungen;
- Werke zweiter Hand; und
- Sammelwerke.

2 Echte Miturheberschaft

- 109 Echte Miturheberschaft liegt in den Fällen vor, in denen verschiedene Personen **gemeinschaftlich** sowie in einem **abgestimmten Zeitrahmen** an der Schaffung eines Werkes in der Weise schöpferisch zusammen gearbeitet haben, dass sich die verschiedenen Beiträge der einzelnen Urheber **nicht mehr trennen** lassen. Als Beispiel kann das gemeinsame Verfassen eines Textes durch mehrere Personen genannt werden.
- 110 Gemäss Art. 7 Abs. 1 URG steht das Recht am gemeinsamen Werk allen Miturhebern **gemeinsam** zu. Für die Nutzung (Verwertung) ist deshalb grundsätzlich notwendig, dass **alle Miturheber** die Zustimmung zur Nutzung erteilen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Zustimmung nicht gegen Treu und Glauben verweigert werden darf (Art. 7 Abs. 2 URG).
- 111 Für SVC-Projekte bedeutet dies, dass in diesen Fällen alle Urheber eines SVC-Beitrags, seien es Professoren oder nur Assistenten, **gleichermassen** Miturheber des entsprechenden Beitrags sind, und zwar grundsätzlich unabhängig davon, wie gross

oder wertvoll ihre jeweilige Arbeit am Beitrag ist. Die Zustimmung zur Verwertung bzw. Integration dieses Beitrags in einen SVC-Kurs ist daher von **jedem** Miturheber einzeln einzuholen.

3 Werkverbindung (verbundene Werke)

- 112 Fehlt es an einer gemeinsamen Schöpfung durch die verschiedenen beteiligten Urheber und wird erst nachträglich eine Beziehung zwischen einzelnen, trennbaren Projektteilen geschaffen (bspw. die „Verbindung“ einer Fotografie mit einem Text und einer Computeranimation), so liegt ein verbundenes Werk vor. In diesem Fall hat jeder Urheber an seinem Beitrag ein eigenes, separates Urheberrecht. Hinsichtlich der miteinander verbundenen Werkteile besteht zudem bei gemeinsamer Werkschöpfung auch eine gemeinsame Verwendungsbefugnis. Dies bedeutet, dass vorbehaltlich abweichender Vereinbarung jeder Urheber zwar separat über seinen Beitrag verfügen darf, aber die Verfügung über die aus der Verbindung der Werkteile entstandene, gemeinsame Leistung nur gemeinsam möglich ist (Art. 7 Abs. 2 URG). Die selbständige Verwendung der einzelnen Beiträge darf indes die Verwertung des gemeinsamen Werkes nicht beeinträchtigen (Art. 7 Abs. 4 URG).
- 113 Anzumerken bleibt, dass die beteiligten Parteien (auch im Voraus) auf die selbständige Verwendung der von ihnen erstellten Teile verzichten können. Ein allfälliges Interesse, den Beteiligten (zumindest für eine gewisse Zeit) die gesonderte Verwendung einzelner Kapitel oder Module eines SVC-Kurses zu verwehren, sollte deshalb möglichst zu Projektbeginn vertraglich vereinbart werden.

4 Sog. Werke zweiter Hand (Bearbeitungen)

- 114 Ein Werk kann auch mehrere Urheberrechtsberechtigte haben, wenn es aufgrund einer Bearbeitung eines vorbestehenden Werks entstanden ist. Im Rahmen des SVC-Projekts ist etwa der folgende Fall denkbar: Ein fremdsprachiger wissenschaftlicher Artikel wird von einem am SVC-Projekt Beteiligten übersetzt. Die Übersetzung stellt ein urheberrechtsfähiges Werk dar, an welchem der Übersetzer berechtigt ist. Da die Übersetzung eine Bearbeitung des fremdsprachigen Artikels darstellt und deren Verwendung somit immer auch die Rechte des Urhebers des fremdsprachigen Artikels tangiert, erfordert die Verwendung der Übersetzung im Rahmen eines SVC-Kurses stets die **Zustimmung** sowohl des **Autors** des Artikels als auch des **Übersetzers**.

5 Sammelwerk

- 115 Bei einem Sammelwerk werden nicht die einzelnen allenfalls schon urheberrechtlich geschützten Teile „erneut“ geschützt, sondern die **Struktur der Zusammenstellung** dieser Teile als solche.
- 116 Der Herausgeber der Sammlung darf ohne Zustimmung des Urhebers des Beitrags diesen nicht in die Sammlung aufnehmen. Demgegenüber dürfen die Urheber der in der Werksammlung enthaltenen einzelnen Werke ihre Werke zwar anderweitig verwenden, nicht aber die Sammlung. Dementsprechend ist es wichtig, dass für die Verwertung einer Sammlung im Rahmen eines SVC-Projekts **die Nutzungsrechte so-**

wohl für die Sammlung als solche als auch für die **einzelnen in die Sammlung aufgenommenen Werke und Leistungen** erworben werden.

6 Konsequenzen für die Sicherung der Verwendungsrechte an SVC-Kursen

- 117 Nach dem Gesagten sind die einzelnen Projektergebnisse je den konkreten Gegebenheiten ihrer Schaffung und der gegenseitigen Beziehung der einzelnen Teilbeiträge als separate Werke einzelner Urheber, Gemeinschaftswerke (Mitureberschaft), Werkverbindung (verbundene Werke), Werke zweiter Hand oder Sammelwerke zu qualifizieren.
- 118 Die genaue Qualifikation der einzelnen Projektergebnisse mag bisweilen schwierig sein. Für SVC-Kurse ist die Beantwortung der Frage, ob beispielsweise einzelne Module eine Werkverbindung oder ein Sammelwerk darstellen, letztlich aber von untergeordneter Bedeutung. Entscheidend ist in allen Fällen, dass von **sämtlichen an der Schaffung von Projektergebnissen beteiligten Personen sämtliche für die geplante Nutzung und Weiterentwicklung der jeweiligen Projektergebnisse notwendigen Nutzungsbefugnisse und Zustimmungen eingeholt werden müssen** und zwar unabhängig davon, ob die jeweilige Person lediglich in Zusammenarbeit mit anderen Personen einen Teilbeitrag geleistet haben oder für die Erstellung oder Zusammenstellung eines ganzen Moduls oder gar des ganzen Kurses verantwortlich waren.
- 119 Eine Missachtung dieses Grundsatzes kann – je nach Form der Mitwirkung der betreffenden Person mit anderen Projektbeteiligten und je nach Art ihres Beitrages – dazu führen, dass die einzelnen Urheber gestützt auf ihre Ausschliesslichkeitsrechte an den Projektergebnissen, bei deren Ausarbeitung sie mitgewirkt haben, die Verwendung von Kursmodulen oder Teilen von diesen verhindern oder zumindest deren (teilweise) Änderung verlangen können. Sollten nur Zweifel über den Umfang der eingeräumten Rechte bestehen, so kann dies schon zu langwierigen Auseinandersetzungen führen, die faktisch einem Benutzungsverbot gleichkommen können. Auch aus diesem Grund ist die Übertragung der Rechte zentral für die Verwertung der einzelnen Projekte.

III Erwerb der Rechte

- 120 Die Übertragung von Urheberrechten kann grundsätzlich auf zwei Arten erfolgen: durch das **Gesetz** oder gemäss **Vertrag**.

1 Rechtsübergang qua Gesetz

1.1 Art. 17 URG

- 121 Schafft ein Softwareprogrammierer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses (d.h. bei Ausübung dienstlicher Tätigkeiten sowie in Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten) ein Computerprogramm, so ist er zwar Werkschöpfer, doch ist gemäss Art. 17 URG

allein der **Arbeitgeber** zur Ausübung der **ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse** am Programm berechtigt.

- 122 Zu beachten ist, dass diese Regelung ausschliesslich für die Schaffung von Computerprogrammen gilt und nur greift, wenn der Programmierer in einem Arbeitsverhältnis mit dem jeweiligen Projektpartner steht. In allen anderen Fällen, in denen Programmierer zur Projektrealisierung herbeigezogen werden (z.B. gestützt auf einen Werkvertrag), sind die Nutzungsbefugnisse von diesen auf vertraglichem Wege zu erwerben.

1.2 Universitäts-, Hochschulgesetze, Personalgesetze und ähnliche Erlasse

- 123 Teilweise wird auch in Hochschul- oder Personalgesetzen und ähnlichen Erlassen oder Richtlinien eine gesetzliche Rechtsübertragung bzw. Rechtseinräumung zugunsten der Hochschulen oder deren Institute statuiert, soweit Werke von Professoren, Assistenten oder von Studenten (etwa im Rahmen von Diplom- oder Semesterarbeiten) geschaffen werden.
- 124 Oft regeln diese Gesetze, Verordnungen und Richtlinien jedoch nicht klar, in welchem Umfang und für welche (kommerziellen und nicht-kommerziellen) Nutzungen die Rechte tatsächlich übertragen werden. Generell kann in diesem Zusammenhang gesagt werden, dass selbst bei einer gesetzlichen Grundlage regelmässig nur ein Teil der Urheberrechte an die jeweilige Hochschule abgetreten wird. Einerseits greift auch hier die urheberrechtliche Regel, dass die Übertragung eines im Urheberrecht enthaltenen Rechts die Übertragung anderer Teilrechte nur mit einschliesst, wenn dies vereinbart ist (Art. 16 Abs. 2 URG), Übertragungsvereinbarungen somit grundsätzlich eng und zugunsten der Urheber auszulegen sind.
- 125 Überdies ist zu beachten, dass eine Bestimmung, welche die Urheberrechte an einem Werk überträgt, immer die Eigentumsrechte des Schöpfers tangiert. Damit dies möglich ist, bedarf es neben einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung immer auch der Beachtung des öffentlichen Interesses und des Verhältnismässigkeitsprinzips. Danach dürfen insbesondere nur so viele Rechte übertragen werden, wie für die Erreichung des angestrebten Zwecks notwendig ist. Der angestrebte Zweck für die Hochschulen ist grundsätzlich stets die Verwertung zu wissenschaftlichen Zwecken und nicht die grenzenlose (privat-)wirtschaftliche Verwertung des Werkes. Deshalb ist in aller Regel davon auszugehen, dass auf dieser Grundlage nicht alle für eine kommerzielle Verwertung der SVC-Kurse notwendigen Nutzungsrechte übertragen werden.
- 126 Zu beachten ist ferner, dass die relevanten Erlasse bisweilen die Urheberrechte gar explizit dem Urheber selber zuweisen.
- 127 Dementsprechend ist bei Werken, die von Angestellten oder Studenten der jeweiligen am Projekt beteiligten Universitäten erstellt werden, im Einzelfall immer genau zu prüfen, ob die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Erlasse, welche die Anstellung oder Mitwirkung dieser Personen regeln, tatsächlich eine für die beabsichtigte Nutzung und Weiterentwicklung des SVC-Kurses genügende gesetzliche Rechtsübertragung bzw. -einräumung statuieren oder nicht. **Generell ist zu empfehlen, im**

Zweifelsfall immer auch spezifische vertragliche Vereinbarungen mit den betreffenden Personen zu treffen.

2 Rechtserwerb aufgrund vertraglicher Regelungen

2.1 Einleitung

128 Da nur die wenigsten Rechte aufgrund einer gesetzlichen Regelung an eine Drittperson übertragen werden, steht bei den verschiedenen SVC-Projekten die **vertragliche Übertragung** von Urheberrechten oder Nutzungsbefugnissen im Vordergrund. Wie bereits oben erwähnt wurde, muss es sich dabei nicht notwendigerweise um eine eigentliche Rechtsabtretung („Vollerwerb“) handeln. Vielmehr kann es ausreichend sein, wenn ein Urheber die für die Verwendung und Nutzung seiner Projektergebnisse im Rahmen von SVC-Projekten erforderlichen Nutzungsrechte auf dem Wege einer Lizenz einräumt.

129 Grundsätzlich ist im Urheberrecht auch die Einräumung von Rechten **an künftigen Rechtsobjekten** möglich, sofern diese im Moment der Vertragsunterzeichnung bereits hinreichend bestimmt sind. Ein Assistent, der an einem Projekt mitarbeitet, kann sich demnach schon heute verpflichten, die Verwertungsrechte an diesem Werk an seine Universität im Zeitpunkt der Schaffung des Werks abzutreten. Diese Möglichkeit sollten die Projektpartner nutzen, um allfällige spätere Diskussionen über den Rechtserwerb zu vermeiden.

2.2 Die zu erwerbenden Nutzungsbefugnisse

130 Wie bereits verschiedentlich erwähnt, ist es für die einzelnen Projektpartner unerlässlich, dass die von ihnen im Rahmen der Realisierung von Teilen von SVC-Projekten beigezogenen Personen ihnen **sämtliche** Rechte, welche für die geplante Verwendung, Verwertung und Weiterentwicklung des jeweiligen SVC-Kurses notwendig sind, **vollständig** einräumen.

131 **Mindestens** notwendig scheint, dass der jeweilige Projektmitarbeiter der jeweiligen Partnerinstitution (oder sämtlichen Projektpartnern) "**das geographisch unbeschränkte, übertragbare und weiter lizenzierbare Recht einräumt, sämtliche von ihm im Rahmen seiner Mitarbeit beim Projekt (mit-)geschaffenen Werke und Leistungen zum Zweck ihrer deren kommerziellen oder nicht-kommerziellen Verwendung, Änderung und Weiterentwicklung im Rahmen des jeweiligen SVC-Kurses teilweise oder vollständig elektronisch oder in anderer Form zu ändern und bearbeiten, zu vervielfältigen, verbreiten, via Datennetze oder sonstwie Dritten zugänglich zu machen, aufzuführen oder sonstwie wahrnehmbar zu machen.**"

132 Die Rechtseinräumung sollte idealerweise **zeitlich unbeschränkt** erfolgen, mindestens jedoch für die Lebensdauer des jeweiligen SVC-Kurses (einschliesslich dessen Weiterentwicklung bzw. späteren Auflagen).

- 133 Was die **urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse** anlangt, so sollte der Schöpfer idealerweise gegenüber den Projektbeteiligten vertraglich auf deren Geltendmachung verzichten. Besonders zu berücksichtigen ist dabei das **Änderungs- und Bearbeitungsrecht**. Digitale Lehrprodukte müssen wie andere Lehrmittel von Zeit zu Zeit à jour gebracht werden, damit sie aktuell bleiben. Abgesehen davon ist auch denkbar, dass SVC-Kurse inskünftig übersetzt, ergänzt oder aufgrund neuer wissenschaftlicher oder didaktischer Erkenntnisse sonstwie modifiziert werden müssen. Die Projektmitarbeiter sollen den jeweiligen Partnerinstitutionen daher unbedingt auch das Änderungs- und Bearbeitungsrecht an ihren Arbeitsergebnissen (zumindest soweit diese im Rahmen des jeweiligen SVC-Kurses verwendet werden) einräumen bzw. der Vornahme von Änderungen oder der Bearbeitungen durch die Projektverantwortlichen explizit zustimmen.
- 134 Wird dies nicht gemacht, läuft man Gefahr, dass bei künftigen Änderungen, Weiterentwicklungen oder Übersetzungen eines SVC-Kurses Teile von diesem gänzlich ersetzt werden müssen, wenn deren Urheber den Änderungen oder Bearbeitung nicht zustimmt. Den urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen der Projektarbeiter kann diesbezüglich dadurch Rechnung getragen werden, dass man diesen das Recht einräumt, die Änderung oder Bearbeitung selber vorzunehmen, wenn sie dazu bereit und imstande sind.